

VERTRAG

über die entgeltliche Überlassung von Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Einrichtungen, sowie sonstiger Anlagen der KASIG Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH an die VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH im Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße

Zwischen

der **KASIG, Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH**
vertreten d. d. Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon und Frank Nenninger,
Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe

- nachfolgend „**KASIG**“ -

und

der **VBK, Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH**,
vertreten d. d. Geschäftsführer Ascan Egerer und die Prokuristin Stephanie Schulze,
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

- nachfolgend „**VBK**“ -

wird zur Überlassung der Betriebsanlagen im Sinne der BOStrab § 1 Absatz 7, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstiger Anlagen im Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße als Teil des Verkehrsprojekts Kombilösung Karlsruhe zum Betrieb von Straßenbahnen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab)

vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	S. 3
§ 1 Geltungsbereich	S. 3
§ 2 Begriffsbestimmungen	S. 4
§ 3 Überlassung des Stadtbahntunnels	S. 6
§ 4 Ausübung des Benutzungsrechts und Übertragung auf Dritte	S. 7
§ 5 Versicherungen	S. 8
§ 6 Übergabe, Nutzungen und Lasten, Erfüllungs- und Mängelansprüche	S. 8
§ 7 Informations- und Auskunftsrechte	S. 9
§ 8 Werbung	S. 10
§ 9 Vertragsdauer und Rückgabe	S. 10
§ 10 Haftung	S. 11
§ 11 Gefahren für Strecke und Umwelt	S. 12
§ 12 Nutzungsentgelt	S. 12
§ 13 Schlussbestimmungen	S. 14
Unterschriften	S. 15

Vorbemerkung

Die KASIG errichtet auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums (RP) Karlsruhe vom 15.12.2008 und eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Karlsruhe vom 12.06.2017 den Stadtbahntunnel in der Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße als Teil des Verkehrsprojekts Kombilösung in Karlsruhe. Beide Dokumente sind den Vertragsparteien vollumfänglich bekannt.

Die KASIG ist Eigentümerin der Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels, d.h. der Ingenieurbauwerke einschließlich der darin befindlichen betriebstechnischen Einrichtungen, sowie aller sonstigen Anlagen. Die KASIG als Verkehrsbetrieb im körperschaftssteuerrechtlichen Sinne wird der VBK als Betreiberin des öffentlichen Straßenbahnnetzes in Karlsruhe die Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstiger Anlagen des Tunnels nach Fertigstellung und Übergabe zum Betrieb überlassen. Die VBK ist ihrerseits Konzessionsnehmerin der Stadt für die dem Straßenbahnbetrieb dienenden Anlagen auf allen sonstigen im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswegen und fiskalischen Grundstücken der Stadt (Konzessionsvertrag der VBK mit der Stadt Karlsruhe vom 12.07.2019).

Sowohl die KASIG als auch die VBK sind zu 100 % Tochtergesellschaften der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH), an der die Stadt Karlsruhe als Alleingesellschafterin beteiligt ist. Mit dem Ziel, der VBK den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen im Stadtbahntunnel zu ermöglichen, vereinbaren die Parteien das Folgende.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag regelt die Überlassung der auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.12.2008 errichteten Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstigen Anlagen des Stadtbahntunnels in der Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße (Az. 15-3871.1-KASIG/1). Die Überlassung bezieht sich - soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt - auf alle Bauwerke und Anlagen unterhalb der Erdoberfläche. Dazu zählen die Treppenaufgänge, Fahrtreppenanlagen, Aufzugsanlagen und sonstigen Schächte sowie die Rampenbauwerke in der Durlacher Allee, der Ettlinger Straße und am Mühlburger Tor, soweit diese der Planfeststellung unterliegen, einschließlich der zugehörigen oberirdischen Anlagenteile sowie etwaiges Zubehör.

- (2) Von der Überlassung nicht umfasst sind alle funktional der Errichtung und dem Betrieb des Straßentunnels in der Kriegsstraße aufgrund des Bebauungsplans „Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel“ der Stadt Karlsruhe zuzuordnenden unter- und oberirdischen Teile des Ingenieurbauwerks in der Ettlinger Straße (sog. Kombibauwerk), in dem sich der Streckenverlauf des Südabzweigs Ettlinger Straße als Teil des Stadtbahntunnels und der Straßentunnel in der Kriegsstraße kreuzen.

Die die Haltestelle Ettlinger Tor und den Straßentunnel abgrenzende monolithische Decke sowie die auf der Decke aufstehenden Wände gehören zum Straßentunnel. Das gilt auch für die in der Decke verlaufenden Abwasser- und Löschwasserleitungen als Teile des Straßentunnels.

Die im Kreuzungsbereich beider Bauwerke zu errichtenden oberirdischen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, für den zukünftigen Straßenbahnbetrieb in der Kriegsstraße werden in einem gesonderten Überlassungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geregelt.

- (3) Nicht umfasst sind außerdem alle sonstigen oberirdischen Betriebsanlagen, einschließlich ihrer betriebstechnischen Einrichtungen und Haltestellen, sowie die sonstigen Einrichtungen und Bauwerke, die dem Konzessionsvertrag zwischen der VBK und der Stadt Karlsruhe in der aktuellen Fassung unterfallen und im Bauwerksverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses in der Unterhaltungspflicht der VBK stehen.
- (4) Ausdrücklich mit umfasst ist der sogenannte „Präsentationsraum“, der baulich vorhanden ist, im Planfeststellungsbeschluss in Teil A. Ziff. V. (Seite 50) allerdings von der Planfeststellung ausgenommen wurde. Die KASIG stimmt der Untervermietung dieses Raums durch die VBK an die Stadt Karlsruhe oder Dritte vorab zu, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung dieses Raums keinerlei Einschränkungen für die Nutzung der Haltestelle Marktplatz für die planfestgestellten Zwecke nach sich zieht. Öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen für eine bestimmte Nutzung dieses Raums liegen nicht vor und werden von der KASIG nicht eingeholt. Die KASIG übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Nutzbarkeit des Raums.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Benutzung** im Sinne des Vertrags ist der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur innerhalb des obigen Geltungsbereichs, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 und 4 dieses Vertrags bezeichneten Bereiche. Erfasst sind insbesondere das Be-

fahren der Gleise, der Betrieb der unterirdischen Haltestellen einschließlich der Zwischenebenen und Zugänge sowie die Planung und Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten.

- (2) **Betriebsanlagen**, einschließlich der Ingenieurbauwerke und betriebstechnischen Einrichtungen (s. u.), im Sinne dieses Vertrags sind alle dem Straßenbahnbetrieb im Stadtbahntunnel dienenden Anlagen. Dazu zählen u. a. die für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen, einschließlich der Zugänge von öffentlichen Verkehrswegen zu diesen Anlagen, die Ingenieurbauwerke, insbesondere die Tunnelstrecken und Rampen sowie ihre Beleuchtung. Die Parteien gehen davon aus, dass sämtliche Betriebsanlagen im Eigentum der KASIG gem. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen.
- (3) Zu den **betriebstechnischen Einrichtungen** gehören sämtliche Fahrleitungs- und sonstige Stromversorgungsanlagen, Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen nebst Trag- und Schutzvorrichtungen samt der Gebäude und Ingenieurbauwerke die diesen Anlagen dienen sowie sonstige Einrichtungen aller Art (z. B. Fahrscheinautomaten, Fahrgastinformationssysteme, Möblierungen), die der Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs im Tunnel oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) **Sonstige Anlagen** sind alle überlassenen Anlagen im Stadtbahntunnel, die nicht Betriebsanlagen oder betriebstechnische Einrichtungen im vorstehenden Sinne sind (z.B. öffentliches WC im Bereich der Haltestelle Marktplatz, die Mobilfunkinfrastruktur, die WLAN-Infrastruktur, der zur Haltestelle Ettlinger Tor gehörende unterirdische Zugangsbereich zum ECE-Einkaufszentrum).
- (5) **Ingenieurbauwerke** im Sinne dieses Vertrages sind die im Bauwerksverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Bauwerke im Geltungsbereich dieses Vertrags nach § 1, einschließlich der unterirdischen Haltestellenbauwerke, Rampenbauwerke, Zu- und Abgangsbauwerke sowie sämtliche zu den Ingenieurbauwerken gehörenden technischen Einrichtungen und die Entwässerungseinrichtungen, die Oberflächenwasser von den Anlagen abführen.
- (6) **Instandhaltung** ist die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung von Betriebsanlagen im Sinne der DIN 31051.
- (7) Im Übrigen gelten ergänzend die Begriffsbestimmungen des PBefG und der BOStrab.

§ 3 Überlassung des Stadtbahntunnels

- (1) Die KASIG überlässt der VBK den Stadtbahntunnel in seiner Gesamtheit, bestehend aus den Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Einrichtungen, sowie sonstigen Anlagen, für die Aufnahme und die dauerhafte Aufrechterhaltung des Betriebs und die Linienführung von Straßenbahnen entsprechend der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der KASIG und der VBK nach §§ 9, 15 PBefG. Die VBK hat der KASIG unverzüglich anzuzeigen, soweit sie aufgrund des Auslaufens oder Wegfalls der bisherigen Genehmigung sowie einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung benötigt. Die Parteien beabsichtigen, diesen Vertrag erforderlichenfalls anzupassen, soweit zukünftig personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen, die den Straßenbahnbetrieb im Stadtbahntunnel betreffen, erteilt werden und die sich auf den vorliegenden Überlassungsvertrag auswirken können.
- (2) Mit Übergabe des Stadtbahntunnels übernimmt die VBK die Rechte und Pflichten als Unternehmer im Sinne von § 3 PBefG und § 7 BOStrab.
- (3) Die VBK verpflichtet sich, sämtliche Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstige Anlagen im Stadtbahntunnel in Stand zu halten, einschließlich der Überwachung, Wartung und Instandsetzung auch der Ingenieurbauwerke. Bei Übergabe bereits bestehende Wartungsverträge der KASIG als Auftraggeber mit Dritten werden, soweit rechtlich möglich, von der VBK übernommen, sollte dies nicht möglich sein, erstattet die VBK der KASIG die Kosten. Die VBK übernimmt nach der Übernahme für sämtliche Anlagen die Verkehrssicherungspflicht und stellt die KASIG von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Betrieb des Stadtbahntunnels folgen.
- (4) Sollten dem Straßenbahnbetrieb dienende Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstige Anlagen im Geltungsbereich des Vertrags neu hergestellt oder - gleich aus welchem Grund - wesentlich geändert werden, so zeigt die VBK dies der KASIG unter Vorlage der Entwurfsplanung an und holt deren Zustimmung ein. Bestandsunterlagen sind vor und nach der Änderung zu fertigen und auf Dauer aufzubewahren. Die Zustimmung zu Änderungen, die zur Erfüllung von Auflagen der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden erforderlich sind, darf nicht verweigert werden.
- (5) Das Benutzungsrecht wird der VBK ausschließlich eingeräumt. Dritten werden von der KASIG keine Nutzungsrechte am Stadtbahntunnel (Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstiger Anlagen) eingeräumt. Dies gilt nicht für die dem gemeinnützigen Verein *Karlsruhe*

Kunst Erfahren e. V. eingeräumten Nutzungsrechte an Wandflächen in den Haltestellen gemäß der Vereinbarung vom 29.04.2019, die als dreiseitige Vereinbarung von den beiden hiesigen Vertragsparteien mitunterzeichnet wurde, und die Vereinbarungen der KASIG mit dem Mobilfunkdienstleister, dem Betreiber der WLAN-Infrastruktur sowie der Stadtwerke Karlsruhe GmbH als Betreiberin der Mittelspannungsanlagen.

- (6) Der VBK wird mit der Übergabe (s. § 6 dieses Vertrags) das Hausrecht am Stadtbahntunnel übertragen.

§ 4

Ausübung des Benutzungsrechts und Übertragung auf Dritte

- (1) Die VBK verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Straßenbahnbetrieb nach der Überlassung des Stadtbahntunnels unverzüglich aufzunehmen und den Straßenbahnbetrieb unter Einbindung der Tunnelstrecken in ihr Liniennetz dauerhaft aufrecht zu erhalten. Betriebsunterbrechungen mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens 72 Stunden sind der KASIG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die VBK darf einem Dritten die Ausübung der Benutzungsrechte am Stadtbahntunnel gemäß § 3 ganz oder teilweise gestatten. Die VBK ist grundsätzlich berechtigt, Dritte nach eigenem Ermessen mit der Durchführung einzelner Aufgaben im Rahmen des Betriebs und der Instandhaltung zu beauftragen.
- (3) Die KASIG ist unverzüglich über die Übertragung der Benutzungsrechte auf Dritte zu informieren, sie ist berechtigt, der Gestattung zu widersprechen, wenn der Dritte keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie die VBK erfüllt. Etwaige gesetzliche Entscheidungszuständigkeiten für die Betriebserlaubnis bleiben unberührt.

Gestattet die VBK einem Dritten die Ausübung des Benutzungsrechts, ist sie verpflichtet, dem Dritten sämtliche Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag weiterzugeben. Sie haftet gegenüber der KASIG für alle Handlungen und Unterlassungen des Dritten ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden.

§ 5 Versicherungen

- (1) Die VBK hat für eine ausreichende Versicherung der überlassenen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, und sonstiger Anlagen zu sorgen. Die ordnungsgemäße Versicherung ist der KASIG nachzuweisen. Folgende Versicherungen sind auf eigene Kosten der VBK zu unterhalten:
- Betriebshaftpflichtversicherung,
 - betriebsbedingte Sachversicherungen.
- (2) Die KASIG unterhält und weist der VBK abweichend von Abs. (1) die folgenden, an das Eigentum gebundenen Versicherungen nach, deren Kosten über die jährliche Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden können:
- Eigentümerhaftpflichtversicherung,
 - eigentumsbedingte Sachversicherungen.

§ 6 Übergabe, Nutzungen und Lasten, Erfüllungs- und Mängelansprüche

- (1) Die Überlassung der vertragsgegenständlichen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstiger Anlagen erfolgt nach deren Fertigstellung durch die KASIG und einer vorhergehenden gemeinsamen Besichtigung, spätestens mit der Aufnahme des regulären Fahrgastbetriebs im Tunnel.
- (2) Mit der Überlassung gehen sämtliche Nutzungen und Lasten einschließlich aller Inspektionen, Verkehrssicherungen und dem eventuell erforderlichen Winterdienst sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auf die VBK über, auch soweit diese der KASIG aus dem Konzessionsvertrag mit der Stadt vom 12.06.2017 obliegen. Die VBK trägt vom Tage der Überlassung an die auf den Grundflächen, Anlagen und Gebäuden lastenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge.
- (3) Zum Übergabezeitpunkt sind alle den Vertragsgegenstand betreffenden Zähler, über die die KASIG Energie und Wasser bezieht, abzulesen. Die Zählerstände sind aktenkundig zu machen und dem betreffenden Energieversorgungs- bzw. Wasserversorgungsunternehmen zwecks Endabrechnung mitzuteilen. Die Kosten der Endabnahme teilen sich die Vertragspartner.
- (4) Die KASIG übernimmt gegenüber der VBK keine Haftung für den Zustand der vertragsgegenständlichen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und

betriebstechnischer Anlagen, und sonstiger Anlagen, das gilt insbesondere für deren Tauglichkeit für den Straßenbahnbetrieb nach der Überlassung derselben an die VBK. Etwaige Erfüllungs- und Mängelansprüche gegenüber den mit der Errichtung der Anlagen beauftragten Unternehmern wird die KASIG geltend machen und verfolgen, auf Verlangen der VBK werden diese Ansprüche unter Offenlage sämtlicher für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlichen Unterlagen, Dokumente, Dateien und sonstiger Informationen zur Geltendmachung und Durchsetzung an die VBK abgetreten.

- (5) Die VBK beschafft den zur Versorgung des Stadtbahntunnels als Infrastruktureinrichtung erforderlichen Strom selbst und schließt die für den Strombezug erforderlichen Verträge mit den Energieversorgungsunternehmen im eigenen Namen ab.
- (6) Die KASIG übergibt alle maßgeblichen, für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Betriebsanlagen und sonstiger Anlagen sowie für deren Instandhaltung erforderlichen Bestandsunterlagen mit der Überlassung der Anlagen an die VBK. Die Übergabe der vollständigen Bestandsunterlagen erfolgt bis spätestens zum 31.12.2024 an die VBK.

§ 7

Informations- und Auskunftsrechte

- (1) Die VBK hat gegenüber der KASIG ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags und während der gesamten Vertragsdauer einen umfassenden Auskunftsanspruch im Hinblick auf die überlassenen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie die sonstigen Anlagen. Dieser bezieht sich auf alle für die vertragsgegenständliche Nutzung erforderlichen, bei der KASIG verfügbaren Unterlagen, Dokumente, Dateien und sonstigen Informationen.
- (2) Die VBK verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur vertraulichen Behandlung der übergebenen analogen und digitalen Informationsträger. Diese Verpflichtung ist im Fall der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte entsprechend weiterzugeben.

§ 8 Werbung

- (1) Die VBK erhält das Recht, im Bereich der Betriebsanlagen auf den dafür vorgesehenen Flächen Werbeanlagen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen sind Werbeanlagen im Bereich der Zugänge von öffentlichen Verkehrswegen zu den Betriebsanlagen. Die Einschränkungen auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses für den Stadtbahntunnel sind der VBK bekannt. Die Werbeanlagen dürfen gegenüber den Betriebsanlagen nur eine untergeordnete Funktion einnehmen. Die Errichtung und der Betrieb von Werbeanlagen außerhalb der dafür vorgesehen Flächen ist nicht gestattet, selbständige Werbeanlagen sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen im Bereich der Betriebsanlagen sind so zu errichten, dass die Sicherheit Dritter, die sich berechtigt in den Haltestellen aufhalten, nicht gefährdet wird.
- (3) Von den Regelungen des Vertrags bleiben eventuell erforderliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Werbeanlagen sowie dafür anfallende Verwaltungsgebühren unberührt. Ebenso bleiben etwaige Urheberrechte der Planer bezüglich der Haltestellengestaltung von diesem Vertrag unberührt.

§ 9 Vertragsdauer und Rückgabe

- (1) Der Vertrag tritt mit der Aufnahme des regulären Fahrgastbetriebs im Stadtbahntunnel am 11./12.12.2021 auf unbestimmte Zeit in Kraft, eine Befristung erfolgt nicht.
- (2) Der Vertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Als fristloser Kündigungsgrund gelten insbesondere:
 - a) Die VBK kommt ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nach,
 - b) die VBK hat eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben oder über ihr Vermögen wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet,
 - c) die Betriebsgenehmigung der VBK nach BOStrab wird von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen.

- (3) Die VBK übergibt die Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischer Anlagen, sowie sonstigen Anlagen bei außerordentlichem Vertragsende in dem bei der Rückgabe bestehenden, betriebsfähigen Erhaltungszustand. Detaillierte Übergabeprotokolle werden zur Beweissicherung zum Vertragsbeginn/-ende erstellt. Wertminderungen im Zeitpunkt der Rückgabe der Ingenieurbauwerke, Betriebsanlagen und betriebstechnischen Einrichtungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gegenüber dem Zustand bei Übernahme der Anlagen durch die VBK sind mit der jährlichen Entgeltzahlung abgegolten.
- (4) Die KASIG ist im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nicht verpflichtet, der VBK den Zeitwert einer gegenüber dem Zustand bei Vertragsbeginn veränderten Infrastruktur zu ersetzen und kann den Rückbau von während der Nutzungsdauer durch die VBK eingebrachter Anlagen verlangen.

§ 10 Haftung

- (1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags haftet die VBK für alle Schäden an den von ihr übernommenen Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischen Anlagen, sowie sonstigen Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt nicht für Baumängel und daraus resultierende Schäden. Die VBK ist Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes (HPfIG).
- (2) Die VBK stellt die KASIG von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund der Tätigkeit der VBK und deren Mitarbeitern gegen die KASIG erlangen können.
- (3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der KASIG mitgewirkt, gilt § 254 BGB.
- (4) Für den Fall, dass die Betriebsanlagen, zu denen auch die Ingenieurbauwerke und betriebstechnischen Einrichtungen zählen, und sonstigen Anlagen Dritten teilweise oder insgesamt überlassen werden, muss die VBK in den der Überlassung zugrunde liegenden Vereinbarungen eine entsprechende Klausel aufnehmen, um den obigen Haftungsausschluss weiterzugeben.

§ 11

Gefahren für Strecke und Umwelt

- (1) Kommt es zu umweltgefährdenden Emissionen oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von der VBK verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Straßenbahnbetrieb, hat die VBK die KASIG unverzüglich zu verständigen. Die Verantwortung der VBK für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. zur Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde oder der Feuerwehr) bleiben unberührt.
- (2) Ist die KASIG auf Grund ihres Eigentums an den Anlagen und Bauwerken zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch die VBK verursacht worden sind, trägt die VBK die der KASIG entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten.

§ 12

Nutzungsentgelt, Betriebskostenabrechnung

- (1) Das von der VBK an die KASIG zu zahlende Nutzungsentgelt umfasst die durch die Baukosten für die überlassenen Betriebsanlagen sowie die sonstigen Anlagen, deren Finanzierung sowie die aus dem Eigentum der KASIG folgenden Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen, Abschreibungen sowie die sämtlichen Nebenkosten aus der Nutzungsüberlassung wie Versicherungskosten, etwaige bei der KASIG verbleibende Unterhaltungsaufwendungen der überlassenen Anlagen, Personalkosten und alle sonstigen Betriebskosten.
- (2) Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Stadtbahntunnels lassen sich die endgültigen Herstellungskosten noch nicht beziffern. Es werden bei der Inbetriebnahme noch nicht alle Gewerke schlussgerechnet sein, auch werden diverse Nachtrags- und Schadensersatzforderungen dem Grunde und der Höhe nach streitig bleiben und erfordern nachlaufend eine gerichtliche Klärung. Schließlich hängen die zu erwartenden Zuwendungen des Fördermittelgebers nach dem GVFG/LGVFG von den endgültigen Herstellungskosten ab, die diese entsprechend reduzieren werden.
- (3) Die in vorstehendem Abs. 2 dargestellten zeitlichen Zwangspunkte erfordern eine stufenweise Bezifferung des Nutzungsentgelts und dessen Anpassung wie folgt:

a. Stufe 1

Vorläufiges Nutzungsentgelt ab der Inbetriebnahme des Stadtbahntunnels bis zum Vorliegen aller festgestellten Schlussrechnungen (schlussgerechnete Herstellungskosten).

b. Stufe 2

Vorläufiges Nutzungsentgelt für den Zeitraum zwischen der Feststellung der schlussgerechneten Herstellungskosten bis zur Festsetzung der endgültigen Förderungshöhe durch den Fördermittelgeber (Schlusszuwendungsbescheid).

c. Stufe 3

Endgültiges Nutzungsentgelt für die Restlaufzeit ab Bestandskraft des Schlusszuwendungsbescheids.

Auf der jeweils nächsthöheren Stufe erfolgt eine Nachberechnung der im vorhergehenden Zeitraum geleisteten vorläufigen Nutzungsentgelte. Etwaige Differenzbeträge werden nachgefordert oder im Fall der Rückerstattung mit künftigen Nutzungsentgelten verrechnet. Das vorläufige Nutzungsentgelt auf Stufe 2 wird infolge der Nachberechnung der Höhe nach angepasst.

- (4) Das mit der Inbetriebnahme des Tunnels zu zahlende, vorläufige kalenderjährliche (erstmalig für das Jahr 2022 in voller Höhe fällige) Nutzungsentgelt beträgt

22.500.000,00 €

(in Worten: zweiundzwanzigmillionenfünfhunderttausend Euro).

Die Zahlungen erfolgen anteilig in 12 monatlichen Raten und sind spätestens zahlbar am Monatsende. Das vorläufige Nutzungsentgelt für den Monat Dezember 2021 beträgt 950.000,00 € (in Worten: neuhundertfünfzigtausend Euro).

- (5) Die VBK übernimmt nach der Übergabe des Stadtbahntunnels sämtliche Betriebs- und sonstigen Nebenkosten. Über alle bei der KASIG nach der Übergabe des Tunnels an die VBK gleich aus welchem Rechtsgrund ggf. verbleibenden Betriebs- und Nebenkosten erfolgt eine jährliche Abrechnung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. Bei der Ersetzung unwirksamer Regelungen und der Ausfüllung von Lücken ist stets auf die Regelungen dieses Vertrages zurückzugreifen. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Mündliche Nebenabreden erfolgten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Beigefügte Anlagen werden Vertragsgegenstand.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrags verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb des städtischen Konzernverbands eine gütliche Einigung herbeizuführen. Für den Fall, dass auf diesem Wege eine Einigung endgültig scheitert, kann jede Partei die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Einholung eines Schiedsgutachtens verlangen.
- (4) Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- (5) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

KASIG

VBK

Karlsruhe, _____

Dr. Alexander Pischon
Vorsitzender der Geschäftsführung und
Kfm. Geschäftsführer

Ascan Egerer
Techn. Geschäftsführer

Frank Nenninger
Techn. Geschäftsführer

Stephanie Schulze
Kfm. Prokuristin

ENTWURF